Allgemeine Reparatur- und Servicebedingungen

RUWAC Industriesauger GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss
(1) Diese Bedingungen gelten für Reparatur-, Wartungs-, Inspektions-, Fehlersuch- und sonstige Serviceleistungen der RUWAC Industriesauger GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Inland.

(2) Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Leistung sind unsere Auftragsbestätigung in Textform und die darin bezeichneten Unterlagen. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich zustimmen.

(3) Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Bei Widersprüchen gehen für Reparatur- und Serviceleistungen diese Reparatur- und Servicebedingungen vor.

(4) Ist der Reparaturgegenstand nicht von uns geliefert, hat der Kunde uns auf bestehende Schutzrechte Dritter hinzuweisen. Soweit uns kein Verschulden trifft, stellt uns der Kunde von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

(5) Der Kunde hat uns vor Beginn der Arbeiten vollständig über Kontaminationen, gesundheitsgefährdende oder sonstige gefährliche Rückstände, Transportrisiken und erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren. Wir dürfen die Annahme oder Bearbeitung kontaminierter Gegenstände bis zur Herstellung eines sicheren Zustands ablehnen. Hierdurch entstehende notwendige Aufwendungen trägt der Kunde, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

§ 2 Fehlersuche, Kostenvoranschlag und nicht durchführbare Reparatur
(1) Fehlersuche, Diagnose und die zur Erstellung eines Kostenvoranschlags erforderlichen Arbeiten sind vergütungspflichtige Leistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Ist eine Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchführbar, insbesondere weil der beanstandete Fehler nicht auftritt, erforderliche Ersatzteile nicht verfügbar sind, der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt oder den Auftrag beendet, können wir den bis dahin entstandenen und nachgewiesenen Aufwand einschließlich Fehlersuchzeit abrechnen.

(3) Soweit wir einen voraussichtlichen Reparaturpreis oder eine Kostengrenze nennen und sich während der Arbeiten zeigt, dass diese um mehr als 15 % überschritten werden muss, holen wir vor Ausführung der zusätzlichen Arbeiten die Zustimmung des Kunden ein. Dringende Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Schäden bleiben nach vorheriger Information des Kunden zulässig, soweit eine rechtzeitige Zustimmung nicht erreichbar ist.

(4) Ein Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Aufwand für seine Erstellung berechnet werden.

(5) Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Abbruch oder Nichtdurchführbarkeit erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen Erstattung des hierfür erforderlichen Aufwands, soweit die vorgenommenen Arbeiten erforderlich waren.

§ 3 Preise und Zahlung
(1) Soweit kein Festpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der bei Auftragserteilung geltenden Preise für Arbeits- und Reisezeiten, Ersatz- und Verschleißteile,

Material, Fahrt, Transport und sonstige vereinbarte Leistungen. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Wir können bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Im Übrigen gelten die Zahlungsregelungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzend.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden bei Arbeiten vor Ort

(1) Der Kunde stellt auf eigene Kosten rechtzeitig die für eine sichere und zügige Durchführung erforderlichen Voraussetzungen her. Hierzu zählen insbesondere ungehinderter Zugang zum Reparaturgegenstand, ein sicherer Arbeitsplatz, erforderliche Energie- und Medienanschlüsse sowie die Information über betriebliche Sicherheits- und Zutrittsvorschriften.

(2) Soweit für die Arbeiten Hilfsmittel, Hebezeuge, Gerüste, Hilfskräfte, besondere Schutzmaßnahmen oder kundenspezifische Einrichtungen erforderlich sind, stellt der Kunde diese nach vorheriger Abstimmung rechtzeitig und in geeignetem Zustand bereit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(3) Verzögerungen und Mehraufwendungen, die aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen, können nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Werden bei Arbeiten außerhalb unseres Werkes von uns bereitgestellte Vorrichtungen, Werkzeuge oder sonstige Arbeitsmittel ohne unser Verschulden am Einsatzort beschädigt oder gehen sie ohne unser Verschulden verloren, hat der Kunde uns den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Normale Abnutzung bleibt außer Betracht.

§ 5 Transport und Arbeiten im RUWAC-Werk

(1) Bei Reparaturen in unserem Werk erfolgen An- und Rücktransport des Reparaturgegenstands auf Kosten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Beauftragen wir auf Wunsch des Kunden einen Transporteur, erfolgt dies auf Rechnung des Kunden.

(2) Die Transportgefahr trägt der Kunde, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

(3) Für den Reparaturgegenstand besteht während des Aufenthalts in unserem Werk kein gesonderter Versicherungsschutz durch uns, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

(4) Gerät der Kunde mit der Abholung oder Übernahme in Verzug, können wir die erforderlichen Lager- und Mehraufwendungen berechnen. Kosten und Gefahr einer erforderlichen anderweitigen Lagerung trägt der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Reparaturfristen und höhere Gewalt

(1) Angaben zu Reparatur- oder Servicezeiten sind Schätzungen und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden. Eine verbindliche Frist setzt voraus, dass der Leistungsumfang ausreichend bestimmt ist und der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt.

(2) Nachträgliche Zusatz- oder Erweiterungsaufträge sowie während der Arbeit erkennbar werdende notwendige Zusatzarbeiten verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

(3) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen, Cyberangriffe oder nicht von uns zu vertretende Betriebsstörungen, verlängern die Leistungsfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist. Wir informieren den Kunden unverzüglich über Beginn und voraussichtliche Dauer der Störung.

(4) Dauert eine solche Störung länger als drei Monate oder ist absehbar, dass die Leistung dauerhaft nicht erbracht werden kann, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche allein aufgrund des Ereignisses sind ausgeschlossen.

(5) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer Verzögerung der Reparatur- oder Serviceleistung bestimmen sich ausschließlich nach Maßgabe des § 10 dieser Bedingungen.

§ 7 Abnahme
(1) Soweit die Reparatur- oder Serviceleistung werkvertraglich abnahmefähig ist, hat der Kunde die vertragsgemäß erbrachte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Nach Fertigstellung können wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme und deren Wirkungen bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Bekannte Mängel sind bei der Abnahme konkret zu bezeichnen und zu dokumentieren.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht
(1) An eingebauten oder übergebenen Ersatz-, Zubehör- und Austauschteilen behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus dem betreffenden Auftrag vor.

(2) Wegen unserer Forderungen aus dem Reparatur- oder Serviceauftrag steht uns an dem aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenstand ein gesetzliches Pfandrecht zu. Soweit gesetzlich zulässig, kann dieses auch wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus früheren, mit dem Reparaturgegenstand zusammenhängenden Leistungen geltend gemacht werden.

§ 9 Mängelansprüche
(1) Bei berechtigten Mängeln unserer Reparatur- oder Serviceleistung leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder erneute Erbringung der betroffenen Leistung. Der Kunde hat uns hierzu eine angemessene Frist und Gelegenheit einzuräumen.

(2) Ansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel auf vom Kunden beigestellten Teilen, ungeeigneten Betriebsbedingungen, Nichtbeachtung unserer technischen Hinweise oder nachträglichen Eingriffen des Kunden oder Dritter beruht, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände für den Mangel nicht ursächlich waren.

(3) Der Kunde hat uns vor einer Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter grundsätzlich Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Dies gilt nicht, soweit eine sofortige Maßnahme zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich ist und eine vorherige Nacherfüllung durch uns nicht rechtzeitig möglich ist; in diesem Fall ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen ihm die gesetzlichen Rechte zu.

§ 10 Haftung
(1) Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Verjährung
(1) Mängelansprüche aus Reparatur- und Serviceleistungen verjähren zwölf Monate nach Abnahme, soweit gesetzlich eine Abnahme vorgesehen ist; andernfalls beginnt die Frist mit Beendigung der Leistung.

(2) Die Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer übernommenen Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Verjährungsvorschriften. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen
(1) Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit Kaufrecht auf

einzelne Lieferbestandteile Anwendung findet, ist das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort ist Melle, soweit sich aus Art und Ort der vereinbarten Serviceleistung nichts anderes ergibt.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Osnabrück, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand Oktober 2026